

NL 1993/3, S. 27 (NL 93/3/12)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Urteil vom 10. März 1993, Rs. C-I 11/91

"Freizügigkeit"**Sachverhalt:**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Großherzogtum Luxemburg gegen seine Verpflichtungen aus Art. 7 (2) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Art. 18 (1) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, i.d.F. Verordnung (EWG) Nr. 20010/83 vom 2. Juni 1983 und Artikel 52 EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es für die Gewährung der Geburts- und der Mutterschaftsbeihilfe Wohnvoraussetzungen aufstellt.

Rechtsausführungen:

Die Geburtsbeihilfe nach luxemburgischem Recht wird in drei Teilbeträgen als pränatale Beihilfe, Geburtsbeihilfe im eigentlichen Sinn und postnatale Beihilfe gewährt. Die Kommission wendet sich jedoch nur gegen die Voraussetzungen für die Gewährung der ersten beiden Teilbeträge. Die Gewährung des ersten Teilbetrags setzt voraus, daß die werdende Mutter ihren gesetzlichen Wohnsitz während eines Jahres vor der Geburt des Kindes im Großherzogtum gehabt hat. Der zweite Teilbetrag der Geburtsbeihilfe wird nach der Geburt des Kindes gewährt. Er wird nur gezahlt, wenn unter anderem die Voraussetzung erfüllt ist, daß ein Elternteil seinen gesetzlichen Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt seit einem Jahr im Großherzogtum Luxemburg hat.

Die Mutterschaftsbeihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Schwangere oder junge Mutter ihren gesetzlichen Wohnsitz während des ganzen der Begründung des Anspruchs vorausgehenden Jahres im Großherzogtum Luxemburg gehabt hat oder ihr Ehemann seinen gesetzlichen Wohnsitz während der drei Jahre vor diesem Zeitpunkt im Großherzogtum Luxemburg gehabt hat. Es ist zu bemerken, daß die Geburtsbeihilfe eine soziale Vergünstigung i.S.v. Art. 7 (2) der Verordnung Nr. 1612/68 darstellt. Die Vorschriften über die Gleichbehandlung sowohl dieses Artikels als auch des EWG-Vertrags verbieten nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung.

Dies trifft hinsichtlich der Voraussetzung zu, daß die Mutter während eines Jahres vor der Geburt des Kindes im Hoheitsgebiet des Großherzogtums gewohnt haben muß. Eine derartige Voraussetzung wird nämlich, obwohl sie für luxemburgische Staatsangehörige wie für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten gilt, leichter von einem luxemburgischen Staatsangehörigen als von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates erfüllt werden. Die fragliche Wohnvoraussetzung ist mit Art. 7 (2) der Verordnung Nr. 1612/68 unvereinbar. Die Festlegung einer derartigen diskriminierenden Voraussetzung verstößt auch gegen Artikel 52 EWG-Vertrag, der die Inländerbehandlung für Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats gewährleistet, die eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, und jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung untersagt, die die Aufnahme oder die Ausübung einer derartigen Tätigkeit behindert. Dieses Verbot betrifft nicht allein die einschlägigen Vorschriften über die Ausübung der Berufstätigkeiten, sondern auch jede Behinderung der selbständigen Erwerbstätigkeiten der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten. Eine solche kann darin bestehen, daß den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten (aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift oder staatlicher Praxis) eine andere Behandlung als den eigenen Staatsangehörigen zuteil wird.

Die im luxemburgischen Recht vorgesehene Wohnvoraussetzung, für die Gewährung von Mutterschaftsbeihilfe verstößt aus den obengenannten Gründen gleichfalls gegen Art. 7 (2) der Verordnung Nr. 1612/68 und Art. 52 EWG-Vertrag.

Das Großherzogtum Luxemburg hat somit gegen seine Verpflichtungen aus obzit. sekundärem Gemeinschaftsrecht und gegen Art. 52 EWG-Vertrag verstoßen, indem es für die Gewährung der Geburts- und der Mutterschaftsbeihilfe Wohnvoraussetzungen aufstellt.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)